

Benutzungs- und Gebührensatzung über die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an der Heinrich-Heine-Schule in Büdelsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Büdelsdorf betreibt nach den §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG SH) an der Heinrich-Heine-Schule im Rahmen einer Offenen Ganztagschule (OGS) ein Betreuungsangebot im Nachmittagsbereich in eigener Trägerschaft.
2. Die Aufgabe der OGS ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
3. Das Angebot der OGS erfolgt ergänzend zum planmäßigen Unterricht außerhalb der Unterrichtszeit. Die Teilnahme ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Schule ab der 5. Klasse offen.
4. Das Angebot und der Betrieb der OGS werden durch die Koordinatorin / den Koordinator in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Schulleitung organisiert.

§ 2 Öffnungs-/Betreuungszeiten, Mittagessen

1. Die Betreuung in der OGS erfolgt montags bis donnerstags von 12.15 bis 16.00 Uhr. Während dieser Zeiten besteht täglich in der Zeit von 12.00 bis 14.15 Uhr die Möglichkeit, ein Mittagessen in der Mensa einzunehmen.

Auch Schülerinnen und Schüler, die die OGS-Angebote nicht wahrnehmen, haben die Möglichkeit, am Mittagstisch teilzunehmen.
2. Während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen sowie an den festgelegten beweglichen Ferientagen findet keine Betreuung in der OGS statt.
3. Müssen die gesamte OGS bzw. einzelne Kurse aufgrund zwingender und unvermeidbarer Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühren gem. § 6 dieser Satzung erfolgt nicht.

§ 3 Betreuung

1. Die Aufsicht und Betreuung obliegt der Koordinatorin / dem Koordinator sowie den Kursleiterinnen und Kursleitern.
2. Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichts- und Betreuungspersonen Folge zu leisten.
3. Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch in der OGS angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht.

§ 4 Anmeldung

1. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen und verbindlich für ein Schulhalbjahr gegenüber der Koordinatorin / dem Koordinator erklärt werden.
2. Mit der Abgabe der Anmeldung entsteht noch kein Anspruch auf Aufnahme in die OGS. Dieser entsteht erst nach Eingang der jeweils geltenden Benutzungsgebühren gemäß § 6 dieser Satzung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die OGS besteht nicht.

§ 5 Ausschluss

Die Stadt kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der OGS in folgenden Fällen ausschließen:

- bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
- wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungsperson oder der Kursleitung wiederholt zuwiderhandelt,
- wenn die Schülerin oder der Schüler mehrfach unentschuldigt fehlt oder
- wenn trotz Mahnung die Gebühr für die Benutzung der OGS gemäß § 6 dieser Satzung nicht entrichtet wurde.

§ 6 Gebühren

1. Für die Nutzung der Basisangebote in der OGS sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
2. Die Gebühr für die Basisangebote beträgt 50,00 € / 60,00 € (*nach evtl. Gebühreanpassung*) pro Schulhalbjahr.

Evtl. zusätzlich entstehende Kosten (z. B. Materialkosten) sind dem Programmheft zu entnehmen.

Die Benutzungsgebühr enthält keine Kosten für die Mittagsverpflegung.

3. Die Gebühr für die Basisangebote (siehe 2.) ist zu Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldung auf das Konto der Stadt Büdelsdorf bei der Sparkasse Mittelholstein (IBAN DE63 2145 0000 0001 0001 65, BIC NOLADE21RDB) unter Angabe des Kassenzzeichens 21821.4321000 und des Namens des Kindes zu überweisen.
4. Inhaber/innen einer Bildungskarte legen diese bitte ebenfalls innerhalb von 2 Wochen nach Anmeldung der Koordinatorin / dem Koordinator der OGS vor. Die Abbuchung der Gebühren erfolgt durch diese/diesen.

§ 7 Krankheiten, Medikamente, Unfälle

1. Bei Anzeichen einer beginnenden oder vorhandenen ansteckenden oder übertragbaren Krankheit ist das Kind vom Besuch der OGS ausgeschlossen. Aus Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder und der Betreuerinnen und Betreuer haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind / ihre Kinder die OGS nach einer Krankheit erst dann wieder besucht/besuchen, wenn kein Ansteckungsrisiko mehr besteht. Vor der Rückkehr des Kindes/der Kinder in die OGS nach einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes wie z.B. grippalen Infekten, Scharlach, Keuchhusten und Magen-Darm-Infektionen ist von den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Einrichtung vorzulegen. Die Kosten hierfür obliegen den Eltern.
2. Die Betreuerinnen und Betreuer der OGS dürfen den Kindern keinerlei Medikamente verabreichen. Dies gilt auch für leichte Medikamente wie z.B. Husten- oder Fiebersäfte. Einzige Ausnahme sind chronische Erkrankungen (z.B. Allergien), bei denen nach den Vorgaben der Unfallkasse eine Entscheidung im Einzelfall getroffen und ein Medikationsplan mit den Eltern aufgestellt wurde sowie eine ärztliche Unterweisung der betreffenden Betreuerinnen und Betreuer erfolgt ist.
3. Bei Unfällen und plötzlich auftretender Krankheit während des Besuches der OGS erfolgt in ernsten Fällen durch die Leitung bzw. die Betreuerinnen und

Betreuer eine unverzügliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten. Gegebenenfalls wird ein Arzt bzw. der Rettungsdienst hinzugezogen.

§ 8 Versicherung

1. Die OGS ist eine Betreuungsmaßnahme, die ergänzend zum Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung, in der Einrichtung selbst sowie von der Einrichtung nach Hause. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete Umwege macht.
2. Bei unerlaubtem Entfernen der Schülerin / des Schülers vom Betreuungsort ist jegliche Haftung für etwaige Schäden des Kindes oder Dritter ausgeschlossen.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der OGS hat, unverzüglich der Koordinatorin / dem Koordinator der OGS oder dem Schulträger zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen können.

§ 9 Datenverarbeitung

1. Die Stadt Büdelsdorf erhebt, speichert und verarbeitet Daten nur soweit dies für die Erfüllung der Arbeiten der Verwaltung der OGS erforderlich ist. Es gelten hierfür die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit vorhanden andere spezialgesetzliche Bestimmungen sowie die Bestimmungen dieser Satzung.
2. Die Stadt Büdelsdorf ist berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Erziehungs- und Sorgeberechtigten sowie der Kinder, soweit diese für die Verwaltung der OGS einschließlich des Zahlungsverkehrs erforderlich sind, unter Beachtung der Bestimmungen des LDSG in Dateien zu erheben und zu speichern.
3. Einzelheiten zum Datenschutz sind den Hinweisen auf der Homepage der Stadt Büdelsdorf (www.buedelsdorf.de) zu entnehmen. Auf Wunsch können diese Informationen auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

gez. Hinrichs

Hinrichs